

## 31-OP.22 Raron

### REGLEMENT

zu den

### Maiensäss- und Erhaltungszonen Albenried und Rizziboden

angenommen durch die Urversammlung am 13. Juni 2000

Der Präsident:

Höger

Der Schreiber:



genehmigt durch den Staatsrat am 6. Dezember 2000

Vom Staatsrate genehmigt  
6. DEZ. 2000  
In der Sitzung vom .....

Gebühr: Fr. .... 120.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:



April 1999 / 20. Juni 2000 / 20. September 2000

ABW Architektur + Raumplanung AG  
Bloetzer Werner, dipl. Arch., Raumplaner NDS-ETH  
St. Martinistrasse 4 3930 Visp

Sachbearbeiter: Brunner Piotr

## **Reglement zu den Maiensäss- und Erhaltungszonen Albenried und Rizziboden**

Das rechtsgültige Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Raron enthält keine Vorschriften zu den Sonderzonen. Die nachfolgend aufgeführten Reglementsartikel und die Abgrenzung der Gebiete werden zusammen der Urversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Das Gebäudeinventar wird zur Information ebenfalls aufgelegt, ist aber nicht Gegenstand der Auflage (Einsprache) und der Abstimmung.

### ***Art. 1 Sonderzonen (Art. 18 RPG)***

<b>Zone:</b>	<i>Zu den Sonderzonen gemäss Artikel 18 RPG gehören: Maiensäss- und Erhaltungszonen.</i>
<b>Zweck der Zone:</b>	<i>Erhaltung und Aufwertung der bestehenden Bausubstanz. Umnutzungen sind gestattet. Neubauten sind nur in den Maiensässzonen aufgrund eines Detailnutzungsplanes zulässig, jedoch nicht in Erhaltungszonen.</i>
<b>Bauweise:</b>	<i>Identität und Volumen der bestehenden Bausubstanz müssen gewahrt bleiben. Anbauten sind nur in einem dem bestehenden Volumen untergeordneten Rahmen erlaubt.</i>
<b>Geschosszahl:</b>	<i>Die Geschosszahl darf nicht verändert werden.</i>
<b>Gebäudehöhe:</b>	<i>Der Blockaufbau und der Sockel dürfen nur unwesentlich verändert werden.</i>
<b>Grenzabstände:</b>	<i>die altrechtlichen Grenz- und Gebäudeabstände können beibehalten werden, sofern bei Sanierungen und Umnutzungen die Dimensionen des bestehenden Gebäudes gewahrt bleiben. Sonst gilt: 1/3 der Höhe der Baute, von jedem Punkt der Fassade aus gemessen, mindestens aber 3.0 m.</i>
<b>Lärmempfindlichkeit:</b>	<i>Stufe III</i>

### **Gestaltungsvorschriften**

- **Sockel:** im Umfang des bestehenden Mauerwerkes, unverputzt oder grob verputzt, in einem kalkfarbenen oder graulichen Ton gehalten.
- **Aufbau:** Blockbau aus Holz in traditioneller Bauart. Wandholz, das ersetzt werden muss, soll im rohen Zustand belassen werden.
- **Dach:** Die Dachneigung darf grundsätzlich nicht verändert werden. Als Bedachung müssen Steinplatten oder CU-Titan-Blech verwendet werden.
- **Zusätzliche Gestaltung bei Wohnbauten:** Fenstergrösse, Fenstergliederung und Fensteröffnungen müssen dem bestehenden angepasst sein. Neue Öffnungen und Türen sind nur ausnahmsweise gestattet. Alle Fensteröffnungen sind mit Seiten- und Mittelpfosten von mindestens 12 cm Breite ebenwändig zu versehen. Fensterläden sind gestattet. Sie müssen aus Holz und roh belassen sein.
- **Zusätzliche Gestaltung bei Ökonomiegebäuden:** Der Charakter der Ökonomiegebäude soll weitgehend erhalten bleiben. Umnutzungen sind gestattet. Die bestehenden Öffnungen sind in die neue Nutzung zu integrieren. Neue Öffnungen sind massvoll vorzunehmen. Sprossen sind verboten.
- **Umgebungsgestaltung:** Die Verwendung von ortsfremden Elementen zur Gestaltung der Umgebung ist untersagt.
- Es besteht kein Anspruch auf die **Wiedererrichtung** von zerfallenen Gebäuden. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat den Wiederaufbau unter strengen, gestalterischen Auflagen gestatten, wenn dies für die Aufwertung des Ortsbildes zweckmässig ist.
- Bei jedem Baugesuch ist ein Fotodossier von allen Fassaden und der Umgebung zu erstellen.

### ***Art. 2 Infrastruktur in den Maiensässzonen***

- Gebäude, die mit Trinkwasser versorgt sind, müssen über eine, den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung genügende Abwasserreinigungs-Anlage verfügen, welche von der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz genehmigt worden ist.
- Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung richten sich nach den speziellen Reglementen der Gemeinde.

- *Im Winter und bei speziellen Verhältnissen kann das Voralpengebiet nur in eigener Verantwortung erreicht werden. Die Straßen und Wege werden nicht geräumt.*
- *Die Flur- und Forststrasse wird in Absprache mit dem Forstdienst im Rahmen des bisher üblichen unterhalten.*

Angepasst gemäss Gemeinde- und Urversammlungsbeschluss vom 13. Juni 2000

## 6. Verfahren

Nach der Verabschiedung des Hinweisinventares, den Plänen und der reglementarischen Bestimmungen durch den Gemeinderat kann das Verfahren gemäss Art. 33ff fortgeführt werden. Die Revision der Nutzungsplanung ist abgeschlossen. Die Maiensässzonen sind getrennt zu behandeln. Das Verfahren der Revision verläuft wie folgt:

- Öffentliche Auflage der von der Urversammlung beschlossenen Pläne und des Reglementes;
- Einreichen des Homologationsgesuches beim Staatsrat.

Visp, den 23. April 1999 / rev. 20. Juni 2000 BW/Br/zi

| 3. Jan. 2001



1001